

Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem unmittelbar fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrafirmirenden Cabinets-Ministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen seyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19^{ten} und 22^{ten} Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8^{ten} Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31^{ten} December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27^{ten} September erstgedachten Jahres erlassene Steueraus schreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuercaffen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den zeither fiscalischen und den Steuercaffen, welche durch den mit dem 1^{ten} Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, so wie durch die nach §. 19. der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatscasse in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Credit-Casse beruhet, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Decrete vom 15^{ten} August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Cassé verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsschulden-Casse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31^{ten} August eingereichten Erklärung, Unserer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, so wie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer